

WOLFGANG BENDER

Schandbild und Landwehrturm

Beobachtungen zu lippischen Reichskammergerichtsakten des 16. Jahrhunderts*

Nicht nur auf den ersten Blick sind Reichskammergerichtsprozessakten eine eher spröde, schwer zugängliche und handhabbare Archivaliengattung, dennoch besitzen sie in der Regel für die Erforschung der frühneuzeitlichen Geschichte einen hohen „Quellenwert“. Anhand zweier früher lippischer RKG-Prozessakten, denen besonders interessante Beweis- und Informationsmittel beigelegt wurden, soll dies exemplarisch erläutert werden.

I.

Das 1495 durch Beschluss des Reformreichtages von Worms gegründete Reichskammergericht (RKG) war neben dem Reichshofrat und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Alten Reich.¹ Es war im Gegensatz zum Reichshofrat ein vom Kaiser weitgehend unabhängiges Gericht mit beherrschendem Einfluss der Reichsstände und residierte deshalb auch nicht wie der Reichshofrat in Wien am kaiserlichen Hof, sondern in Reichsstädten wie Speyer (von 1527 bis 1688) und Wetzlar (ab 1693), die sich somit neben Wien, Regensburg, Frankfurt und Nürnberg zu den zentralen Orten des Reichs zählen durften. Das RKG wurde von den Reichsständen und dem Kaiser gegründet, um den Reichsfrieden (Ewiger Landfrieden von 1495) zu wahren und Fehden zu unterbinden. Es war integraler Bestandteil der Reichsreformbemühungen unter Kaiser Maximilian I. und war nach gewissen „Startschwierigkeiten“ ihr dauerhaftestes Ergebnis.

In erster Instanz war das RKG zuständig für alle Streitigkeiten unter Reichsunmittelbaren – z. B. der lippischen Nebenlinien zu Alverdisen oder Brake ge-

* Bei dem vorliegenden Aufsatz handelt es sich um die überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung meines am 10. Mai 2003 anlässlich des „Tages der Westfälischen Geschichte“ im Staatsarchiv Detmold gehaltenen Vortrages, dessen Form weitgehend beibehalten wurde.

¹ Zum Folgenden vgl. bes. Inventar der lippischen Reichskammergerichtsakten, bearbeitet von Margarete Bruckhaus unter Mitarbeit von Wolfgang Bender (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Inventare staatlicher Archive. Das Staatsarchiv Detmold und seine Bestände, Bd. 2), Detmold 1997. Bettina Dick, Die Entwicklung des Kammeralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 10), Köln/Wien 1981. Filippo Ranieri, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption (wie vor, Bd. 17), Köln/Wien 1985. Bernhard Diestelkamp (Hg.), Die politische Funktion des Reichskammergerichts (wie vor, Bd. 24), Köln/Wien 1993. Ders. (Hg.), Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven (wie vor, Bd. 21), Köln/Wien 1990. Anette Baumann, Die Gesellschaft der frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert (wie vor, Bd. 36), Köln/Weimar 2001. Rudolf Smend, Das Reichskammergericht. 1. Teil. Geschichte und Verfassung, ND Aalen 1973. Adolf Laufs, Artikel Reichskammergericht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 655–662. Wolfgang Sellert, Prozeß des Reichskammergerichts, in: ebd., Sp. 29–36.

gen das regierende Grafenhaus – sowie bei Klagen von Untertanen gegen Reichsunmittelbare. Die Prozessformen des erstinstanzlichen RKG-Verfahrens waren der Mandats- und der Citationsprozess.

Der Mandatsprozess wurde vornehmlich bei besonders eilbedürftigen Verfahren wie Landfriedensbruch, streitigen Besitztssachen oder eigenmächtigen Pfändungen angewandt. Zweck dieser Prozessform war die einstweilige Sicherung des klägerischen Anspruches durch ein richterliches Gebot auf Tun oder Unterlassen. Die gewöhnliche erstinstanzliche Prozessform war der Citationsprozess. Sie fand vornehmlich Anwendung in Fällen der Rechtsweigerung und Rechtsverzögerung, aber auch bei den üblichen „privatrechtlichen“ Rechtsstreitigkeiten wie Schuldforderungen, Beleidigungsklagen, erb- oder besitzrechtlichen Auseinandersetzungen.

Als letzte höchstgerichtliche Instanz war das RKG zuständig und judizierte, wenn in Form des so genannten Appellationsprozesses Rechtsmittel gegen Urteile der höchsten territorialen Instanzen eingelegt wurden.² In Lippe waren dies die Justizkanzlei und seit 1593 zusätzlich das lippische Hofgericht, die als zivile Obergerichte ihrerseits auch Appellationsinstanzen der verschiedenen städtischen und ländlichen Untergerichte in bürgerlichen Streitsachen waren. Die beiden Obergerichte hatten Vorbildcharakter bei der Durchsetzung des „römischen Rechts“ auf der unteren Ebene und trugen damit – wie das RKG – auch dort zu dessen Rezeption und zur Rechtsvereinheitlichung bei.³

Aus dem eben Gesagten wird ersichtlich, dass das RKG in erster Linie ein „Zivilgericht“ war und nur in sehr geringem Maße als Rechtsmittelinstanz strafgerichtliche Kompetenzen besaß, und zwar dann, wenn offensichtliche Verfahrensfehler oder Rechtsverweigerung vorlagen.⁴ Wobei der Begriff des „Zivilgerichtes“ weiter als heutzutage zu fassen ist, da es zu einer Trennung von Zivilrecht und öffentlichem Recht (i. e. Verwaltungs- und Verfassungsrecht) erst im Laufe des 19. Jahrhunderts gekommen ist. Die Kompetenz des RKG umfasste auch diese Rechtsgebiete.

Eine böartige Fama, die wie alle Legenden ein langes Leben hat, behauptet, das Reichskammergericht habe sich mit seinen anhängigen Fällen erst dann beschäftigt, wenn die an Stricken am Dachboden des Gerichtgebäudes zu Wetzlar aufgehängten Akten zu Boden stürzten, weil die Stricke vom Alter morsch geworden wären oder Mäuse sie durchgebissen hätten. Die Geschichte ist selbstredend unwahr, aber über Arbeitstempo und Effizienz des RKG wurde von Zeit-

2 Die Möglichkeit der Appellation gegen Entscheide der beiden lippischen Obergerichte (Hofgericht und Justizkanzlei) wurde 1593 durch ein kaiserliches Appellationsprivileg allerdings beschränkt, das einen – im Vergleich zu anderen Appellationsprivilegien – geringen Mindeststreitwert von 200 Gulden festlegte. Staatsarchiv Detmold (im Folgenden STAD) L 1 (1593 II 13). Bei Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung sowie Nichtigkeitsbeschwerden galten die *privilegia de non appellando* jedoch nicht. Vgl. dazu allg. Ulrich Eisenhardt, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 7), Köln/Wien 1980.

3 Jürgen Miele, Das lippische Hofgericht 1593-1743. Ein Beitrag zu Entstehungsgeschichte, Gerichtsverfassung und Prozeßverfahren des zivilen Obergerichts der Grafschaft Lippe unter Berücksichtigung reichsgesetzlicher Bestimmungen, Göttingen 1984.

4 Z. B. bei Hexenprozessen. Vgl. dazu Peter Oestmann, Hexenprozesse am Reichskammergericht (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 31), Köln/Wien 1997, u. a. mit drei lippischen Beispielen, S. 394-400.

genossen im Alten Reich wie von Rechtshistorikern bis in die jüngere Vergangenheit z. T. beißender Spott ausgeschüttet und harsche Kritik geübt. So auch vom Dichterfürsten Johann Wolfgang von Goethe, der in „Dichtung und Wahrheit“ aus eigener Anschauung heraus berichtete: ... *ein ungeheurerer Wust von Akten lag aufgeschwollen und wuchs jährlich ... Zwanzigtausend Prozesse hatten sich aufgehäuft, jährlich konnten sechzig abgetan werden, und das Doppelte kam hinzu.*⁵ Auch um die Durchsetzung der Urteile war es für gewöhnlich nicht gut bestellt. Die Exekution der Urteile geschah – wenn überhaupt – durch die lokalen Gewalten oder die Reichskreise, in unserem Fall den Niederrheinisch-Westfälischen, da das RKG keine eigenen Exekutionskräfte besaß.

Als zentrales Reichsorgan hat das Gericht für die Verfassungsordnung und die Rechtspflege dennoch Wesentliches bewegt. Es hat den Zusammenhalt des Reichsverbandes gestärkt, indem es auch die königsfernen Territorien im Norden und Osten des Reiches, das kein moderner „Verwaltungsstaat“ wurde, sondern bloßer „Justizstaat“ blieb, an dieses band. So auch die kleine, rund 1200 qkm große, am Ende des 16. Jahrhunderts ca. 35 000 Bewohner zählende Grafschaft Lippe, deren Bevölkerung mit Ausnahme des lutherischen Lemgo und seiner rund 4 000 Einwohner seit den Jahren nach der Wende zum 17. Jahrhundert zum ganz überwiegenden Teil der reformierten Glaubensrichtung anhing.⁶

Durch seine gelehrte, oft zukunftsweisende Spruchpraxis hat das Reichskammergericht die Herrschaft des Rechts in Deutschland nachhaltig gefördert und die Rezeption des römischen Rechts im Reich und den Territorien wie Lippe befördert. Durch seine Rechtskultur und seine Ausstrahlung auf die obersten Appellationsgerichte in den Territorien trug es im hohen Maße zur frühneuzeitlichen Konstitutionalisierung und Modernisierung im Reich und vor allem in den Territorialstaaten bei.⁷

II.

Nach dem Ende des Alten Reiches und nach der Auflösung des RKG wurden alle RKG-Prozessakten im neu errichteten Archivgebäude des vormaligen RKG in Wetzlar zusammengeführt.⁸ 1821 beschloss der Deutsche Bund, der als Rechtsnachfolger des Reichs Eigentümer des RKG-Archivs geworden war, dass das Archiv zunächst für 20 Jahre unter der Direktion der Bundesversammlung verwahrt werden sollte. Diese betraute eine Archivkommission mit der Aufgabe, Akten in noch nicht abgeschlossenen Fällen an die jeweilige Nachfolgeinstanzen der einzelnen Bundesstaaten abzugeben und die Verteilung des Gros

5 Johann Wolfgang von Goethe, Dichtung und Wahrheit, 3. Teil, 12. Buch, in: Goethes Werke, Band IX, Hamburg 3. Aufl. 1959, S. 530. Zum gar nicht so langsamen Arbeitstempo des RKG und zu den Gründen, die zu Prozessverschleppungen führen konnten, vgl. Baumann, Gesellschaft (wie Anm. 1), S. 104f.

6 Vgl. dazu Heinz Schilling, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. XLVIII), Gütersloh 1981, S. 54-58.

7 Vgl. dazu Baumann, Gesellschaft (wie Anm. 1), S. 1f.

8 Im Folgenden vgl. die unter Anm. 1 genannte Literatur sowie Walther Latzke, Das Archiv des Reichskammergerichts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, GA, Bd. 78 (1961), S. 321-326.

der übrigen Akten vorzunehmen. Die Verteilung der abgeschlossenen Akten auf die einzelnen Gliedstaaten wurde in den Jahren 1847 bis 1852, in Preußen erst 1924 durchgeführt.

So gelangten von insgesamt rund 80 000 Prozessakten gut 800 *Verfolge* nebst Aktenrepertorium mit Pferd und Wagen in mehreren Fuhren nach Detmold.⁹ Über den archivischen Wert der Altakten äußerte sich der damalige fürstlich-lippische Archivar August Falkmann im Juli 1852 positiv und treffend, dass ... *diese Acten, wie ich mich bereits durch Einsicht mehrerer Verfolge überzeugt habe, jedenfalls einen wichtigen Bestandtheil des Archivs bilden ...*¹⁰ Diametral anders hatte dies noch sein Vorgänger Archivrat Christian Gottlieb Clostermeier im Jahre 1823 gesehen, als er seitens der Regierung zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde, ob es sinnvoll wäre, sich mittels einer vom Wetzlarer Hofrat Dr. Dietz gegen Honorar zu erstellenden Aufstellung der RKG-Akten mit Betreff des lippischen Herrscherhauses einen Überblick über die dort ruhenden Prozessakten zu verschaffen. Der Archivar negierte diese Notwendigkeit und urteilte in seinem Bericht aus etatistisch-utilitaristischem Blickwinkel, den historischen Aspekt offensichtlich außer Acht lassend, dass ... *die Lippischen im Kammergerichtlichen Archiv liegenden Acten ... ohne allen, für Lippe daraus entspringenden Nachtheil ihrem Schicksal überlassen werden können.*¹¹

Eine komplette Auflistung aus anderer Feder und die Prozessakten selbst sind dennoch eine Generation später und vor mehr als 150 Jahren nach Lippe-Detmold gekommen. Andernfalls wäre eine wertvolle frühneuzeitliche Quellengattung für den lippischen Raum, aber auch für die angrenzenden weltlichen und geistlichen Territorien unwiederbringlich verloren gegangen.

Von den etwas über 800 hier im Hause vorhandenen und vor einigen Jahren im Rahmen eines zweijährigen DFG-Projektes inventarisierten RKG-Akten haben 42 Prozesse – also rund 5 % – ihren Beginn im 16. Jahrhundert. Rasch wuchs die Akzeptanz des fernen Reichsgerichtes in Lippe. Und im Gegensatz zu den sonstigen allgemeinen Beobachtungen für RKG-Prozesse in Westfalen und im Reich erhöhte sich die Zahl der Verfahren sogar noch im 18. Jahrhundert im Vergleich zum vorherigen Säkulum. Dieses Phänomen bedarf noch einer genaueren Untersuchung.¹²

Was bieten nun die lippischen RKG-Akten mit ihren vielen Abschriften von Akten und Pergamenturkunden, die häufig sonst nirgends mehr überliefert sind, für die frühneuzeitliche und landesgeschichtliche Forschung? Die kleine Grafschaft kann bei dieser Fragestellung durchaus als *Pars pro Toto* nicht nur für den weiteren westfälischen Raum gesehen werden!

Neben den rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Aspekten sind für den Forscher volkscundliche, kirchen-, bau-, mentalitäts- und alltagsgeschichtliche Nachrichten von besonderer Bedeutung; ebenso die Gesellschaftsgeschichte, um

9 STAD L 77a Nr. 7577 Bl. 126r. et passim. Das Aktenrepertorium diente bis 1997 als archivisches Findmittel.

10 STAD L 77a Nr. 7577 Bl. 156v.

11 STAD L 77a Nr. 7577 Bl. 26v-27r.

12 Für Westfalen: Helmut Gabel, Beobachtungen zur territorialen Inanspruchnahme des Reichskammergerichts im Bereich des niederrheinisch-westfälischen Kreises, in: *Diestelkamp*, Reichskammergericht (wie Anm. 1), S. 143-172. Für das Reich v. a. die zahlreichen Arbeiten des Rechtshistorikers Filippo Ranieri.

die Begrifflichkeit Hans-Ulrich Wehlers aufzunehmen, hier verstanden als umfassende Wirtschafts-, Sozial- und Personengeschichte. Geschlechtsspezifische Selbstzeugnisse von adeligen Damen oder der Hexerei bezichtigter bürgerlicher Frauen lassen sich ermitteln. Um Fragen der Ehre geht es bei der verweigerten Aufnahme in Zünfte und bei Auseinandersetzungen unter Adligen oder dem städtischen Patriziat. Konfessionelle Gegensätze und Jurisdiktionsrechte waren Hauptgegenstände im erbitterten Streit zwischen der landsässigen Hansestadt Lemgo und dem Landesherrn zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Hofgeschichten können z. T. mittels als Beweismitteln beigezeichneten Privaturkunden im Original oder abschriftlich als Notariatsinstrumente bis ins späte Mittelalter zurückverfolgt werden. Man erfährt Details, wie sich die Altvorderen kleideten und ernährten sowie über ihre herrschaftlichen Dienste und Verpflichtungen. Wie, wann und womit sie ihre Felder bestellten; über ihre hygienischen Lebensverhältnisse und ihr Sexualverhalten; über Hunger, Krankheit und Tod und wie die Obrigkeit versuchte, sozialdisziplinierend auf sie einzuwirken. Die männlichen Bewohner ganzer Dörfer erscheinen namentlich genannt als Kläger oder Beklagte. Rivalitäten zwischen einzelnen Ortschaften werden ebenso ausgeleuchtet wie das Leben der mosaikhaften Minderheit. Die lippischen Verfahren von und gegen (wohlhabende) Juden reflektieren gleichermaßen deren gesellschaftliche und rechtliche Sonderstellung wie ihren Anspruch auf verfahrensrechtliche Gleichbehandlung. In den Beweisaufnahmeprotokollen, die von RKG-Kommissaren und deren Schreibern vor Ort erstellt wurden, werden die Bewohner aus der „Vor-Kirchenbuchzeit“ nicht nur namentlich aufgeführt, auch ihr Alter, Beruf, Auskommen, ihre Lebens-, Wohn- und Vermögensverhältnisse werden gründlich erfasst. Gelegentlich wurden aus diesem Anlass auch Karten erstellt, die den Akten beigelegt sind. Stadtbewohner unterfertigten ihre Klageschriften und Bevollmächtigungen mit Siegeln (in der Regel ihren Hausmarken nachgebildet), die ansonsten nicht mehr auf uns gekommen wären. RKG-Boten berichten über die Fahrnisse bei der Zustellung der Gerichtsladung in lippischen Städten und Orten, über Vorkommnisse auf den Weg dorthin, über ihren Empfang in den lippischen Kanzleien und Amtsstuben sowie über die dortigen Geschäftsabläufe. Komplizierte frühneuzeitliche Abstammungsverhältnisse werden in den Prozessschriften bei erbrechtlichen Auseinandersetzungen u. a. durch Stammtafeln und Eheverträge entschlüsselt. Listen des 17. Jahrhunderts geben Auskunft über die Preise für Grundnahrungsmittel. Hofinventare und Testamente, die als Beweismittel dienten, vermitteln tiefere Einblicke in materielle Lebensumstände und geistige Grundhaltungen der Altvorderen. Erstellte Vollmachten geben bei den Unterfertigungen gewisse Aufschlüsse über die Alphabetisierung in Lippe zu verschiedenen Epochen und in unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten. Zahlreiche weitere Beispiele alltags-, mentalitäts- und gesellschaftsgeschichtlicher Natur, aber auch zur Umwelt- und Technikgeschichte scheinen in dieser auf den ersten Blick spröden Quellengattung, an der sich auch Lippes „langer Weg in die Moderne“¹³ nachzeichnen lassen könnte, auf und ließen sich stichwortartig anführen.

13 So die Begrifflichkeit von Heinz Schilling, *Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1648*, Berlin 1988, S. 315.

III.

Auf zwei der 42 RKG-Prozesse aus unserem Hause, die im 16. Jahrhundert anhängig waren, möchte ich im Folgenden exemplarisch näher eingehen. Das besondere Augenmerk soll dabei zwei den Prozessen beigelegten, überaus seltenen so genannten Produkten gelten, die aus lagerungstechnischen Gründen den Prozessakten entnommen und anderen Beständen (Sammlungen) zugeführt wurden: einem bebilderten Schmähbrief und einer Bildkarte mit einem Landwehrturm, die in den Akten als Beweis- und Informationsmittel für die Rechtsfindung dienten. Die beiden ausgewählten Beispiele stammen aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert, eben jener Zeit, die von Heinz Schilling in Anlehnung an die Begrifflichkeit von Reinhart Koselleck als „Vorsattelzeit der Moderne“ und als Phase des beschleunigten Wandels bezeichnet und charakterisiert wurde.¹⁴

Bebilderte Schmäh- oder Scheltbriefe sind sinnfällige rechts- und mentalitätsgeschichtliche Zeugnisse der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Adelswelt, die, mit unseren heutigen Augen betrachtet, ein archaisches Moment in der Frühmoderne bilden. Schandbriefe zielen auf die mit besonderen Rechten und Pflichten versehene Ehre eines Edelmannes, der als Schuldner oder Bürge den einmal übernommenen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte oder wollte. Sie finden sich im deutschsprachigen Raum vornehmlich im 15. und 16., vor allem aber in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Scheltbriefe waren ein außergerichtliches Mittel zur Erlangung von Ansprüchen in einer Zeit, in der die Fehde zunehmend verboten, der Prozess vor den ordentlichen Gerichten aber noch äußerst langwierig war. Die aufkommenden Gerichtsordnungen nach römischem Recht in den Territorien des Reiches verdrängten jedoch allmählich diese Form der „Privatjustiz“. Frühestens 14 Tage nach erfolgloser Mahnung und Zahlungsaufforderung durften die Gläubiger zur Selbsthilfe schreiten und Schmähbriefe an öffentlichen Orten anschlagen lassen. Mit besonders grausamen, abscheulichen, obszönen oder herabwürdigenden Darstellungen wie unehrenhaften Hinrichtungsarten oder der Schandstrafe des Eselreitens, die man den Kontrahenten zudachte, sollte der säumige Schuldner oder seine Bürgen verunglimpft und der öffentlichen Schande preisgegeben werden.

Die Aushänge durften keinesfalls anonym geschehen und mussten vor der Veröffentlichung den Kontrahenten mit nochmaliger Zahlungsaufforderung zur Kenntnis gebracht werden. Sie mussten der Wahrheit entsprechen sowie den Namen des Verfassers tragen und besiegelt sein, dann galten sie im juristischen Sinne auch nicht als Beleidigung.¹⁵ Nach Zahlung der Schuld musste der Gläubiger alle Scheltbriefe wieder entfernen.

14 Schilling, *Aufbruch* (wie Anm. 13), S. 313. Koselleck spricht unter Anlehnung an die Begrifflichkeit aus der Differentialgeometrie von einer „Sattelzeit“ für die Jahrzehnte um 1800. Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. v. Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Bd. 1, Stuttgart 1972, Kosellecks Einleitung, S. XV. Vgl. dazu auch jüngst: Wolfgang Reinhard, *Probleme deutscher Geschichte 1495-1806, Reichsreform und Reformation 1495-1555* (Gebhardt, 10., völlig neu bearbeitete Auflage, Bd. 9), Stuttgart 2001, S. 55f.

15 Lagen die vorgenannten Kriterien jedoch nicht vor, drohten laut Carolina Titel 110 Strafen an Leib und Leben. Vgl. *Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532* (Carolina), hg. v. Gustav Radbruch u. Arthur Kaufmann, Stuttgart, 6. Aufl. 1984, S. 79.

Im Staatsarchiv Detmold haben sich nur eine Hand voll Schmähbriefe aus dem 16. Jahrhundert erhalten, und auch in anderen Archiven zählen sie zu den absoluten Raritäten und besonderen Zimelien. Bei Führungen werden sie in Detmold gerne von den Archivaren der interessierten und staunenden Öffentlichkeit präsentiert. Der zu behandelnde Scheltbrief diente im Prozess vor dem höchsten Reichsgericht in der rheinpfälzischen Domstadt als Beweismittel.¹⁶

Im vorliegenden Falle wurden seitens dreier einfacher westfälischer Landedelmänner vor dem Reichskammergericht zu Speyer ein Citationsverfahren und eine Injurienklage gegen den höchsten lippischen Regierungsbeamten, den betagten lippischen Landdrosten Adolf Schwartz zu Braunenbruch (1507-1601), im Jahre 1572 angestrengt.

Bei den landsässigen Adligen handelte es sich um Victor Knipping zu Stockum und Lohaus († 1573), Obrist des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, also den militärischen Kommandeur des Kreisaufgebotes (1569-1573), und herzoglich-jülichen Drost zu Hamm, Rotger Torck zu Vorhelm, nachmaligen (seit 1583) fürstlich-münsterschen Rat († 1591/92), und Alhard d. Ä. von Hörde zu Störmede († 1576).¹⁷

Die drei niederadligen Kläger sahen sich zutiefst in ihrer Ehre – ihrem „symbolischen Kapital“ – gekränkt. Sie erklärten, dass deren Wiederherstellung ihnen mehr wert sei als ihr gesamter Besitz.¹⁸ Sie wendeten sich ferner auch deshalb an das höchste Reichsgericht, weil Graf Simon VI. zur Lippe respektive sein Oheim und Vormund Hermann Simon zu Pyrmont trotz Interzessionen des Herzogs Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg und des Münsteraner Bischofs Johann von Hoya, Stiftsadministrator zu Osnabrück und Paderborn, Herren und Landesfürsten der Kläger, die Einsetzung einer unparteiischen Kommission zunächst abgelehnt und dann nur Personen dazu berufen hatte, die vom beklagten lippischen Landdrost benannt, von den drei südwestfälischen Klägern aber nicht akzeptiert worden waren. Die drei Ritter beklagten zudem, dass Graf Hermann Simon die Tätigkeit der Kommission obendrein noch verzögere. Die Kläger sahen darin einen Akt verweigerter oder verzögerter Justiz (*denegatia vel retardata justitia*). Das RKG erließ deshalb am 12. Juni 1572 eine Citation an Adolf Schwartz.¹⁹

16 Der vorliegende Schmähbrief befand sich als Produkt in der Akte STAD L 82 Nr. 383 und wurde aus lagerungstechnischen Gründen dem Bestand D 71 Nr. 471 zugeführt. Zum Streitgegenstand vgl. *Bruckhaus/Bender*, Inventar (wie Anm. 1), S. 459f.; vgl. auch August *Falkmann*, Graf Simon VI. zur Lippe und seine Zeit. Erste Periode von 1554 bis 1579, Detmold 1869, S. 147-149.

17 Weitere Angaben zu den Personen: Alhard v. Hörde gehörte der kurkölnisch-westfälischen Ritterschaft an, Johann v. Westrem der vestischen, Rotger Torck der münsterischen. Alhard und Johann waren mit zwei Angehörigen des Hauses Büren verheiratet. Das mag den seinerzeitigen unten genannten Rentenkauf und die Bürgschaft befördert haben. Freundliche Hinweise von Dr. W. Bockhorst, Westfälisches Archivamt.

18 STAD L 82 Nr. 383 Bl. 31r. Sie wollten ... *viell lieber zehen tausendt thaler ihr auch all ihr haab unnd nahrung verliehren ... dann mehr berurter schwer iniurien, schmach unnd diffamation erdulden unndt uff ihnen haften oder ligen laßenn* ... Vgl. auch die zahlreichen anregenden Beiträge zum Thema Ehre in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hg. v. Sibylle Backmann et al. (Colloquia Augustana, Bd. 8), Berlin 1998.

19 Johann von Hoya hatte wenige Monate zuvor den zweiten Sohn des alten Herzogs, den Jungherzog Johann Wilhelm, zu seinem Koadjutor in Münster bestimmt. Die beiden machtvollen, aber sieben Exponenten des Katholizismus im niederrheinisch-westfälischen Raum waren also auch auf persönlicher Ebene eng miteinander verbunden. Dies mag auch die gemeinsame Interzession für ihre



Abb. 1: Schmähbrieff des lippischen Landdrosten Adolf Schwartz zu Braunenbruch gegen Victor Knipping zu Stockum und Lohaus, Rotger Torck zu Vorhelm und Alhard d. A. von Hörde zu Störmede, 1570 (STAD D 71 Nr. 471)

Was war geschehen?

Der aus dem alten lippischen und paderbornischen Ministerialen- und Detmolder Burgmannengeschlecht derer von Schwartz (Niger) stammende lippische Landdrost (1565–1595) hatte Scheltbriefe mit einem Begleittext in den Städten Lippstadt und Hamm mit Datum vom 25. Juli 1570 an die Portale der dortigen Pfarrkirchen anschlagen lassen. Auf diesen Schandbriefen waren Knipping, rücklings auf einem kotenden Esel sitzend und den Schwanz des Tieres gleichsam als Zügel in der linken Hand haltend, die beiden anderen Adligen seitlich versetzt davor und dahinter, alle jeweils mit ihrem Siegelstempel und im schmucken Ornat, abgebildet. Die Überschriften zu den drei abgebildeten Personen lauteten: ... *hir stah ick siegellose mhan* ... bzw. ... *hir ride ick siegellose mhan*. Schwartz hatte dies veranlasst, denn als Johann von Westrem zu Gutacker 1563 gegenüber der Edelfreien Margaretha von Büren, verwitwete von

Edelleute beim protestantischen lippischen Grafenhaus erklären. Zudem waren die beiden auch die kreisausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises, dem auch Lippe seit dessen Gründung im Jahre 1500 angehörte. Der Gang vor das RKG könnte auch darin begründet liegen, dass Johann von Hoya diesen „modernen“ Weg den dreien vorgeschlagen hatte, denn Johann war studierter Jurist, Beförderer der Reichsjustiz sowie der Gerichts- und Verwaltungsreform vor allem im Münsteraner Stift und selbst kurzzeitig 1555/56 Gerichtsvorsitzender am RKG gewesen! Zu ihm vgl. Elisabeth Kloosterhuis, Fürstbischof Johann von Hoya und das Eindringen der Reichsjustiz in den Fürstbistümern Münster, Osnabrück und Paderborn zwischen 1566 und 1574, in: Westfälische Zeitschrift 142 (1992), S. 57–117, hier: S. 77–79 u. S. 112.

Plesse und seit 1568 Frau des Beklagten, eine Schuldverschreibung von 1000 Rheinischen Gulden ausgestellt hatte, hatten die drei Edelleute mit ihren Namen und ihren Siegeln an Eides statt gebürgt und Einlager mit je einem Knecht und zwei Pferden in Hamm oder andernorts versprochen.²⁰ Johann von Westrem konnte die Summe und die aufgelaufenen Zinsen wegen völliger Überschuldung nicht zurückzahlen. Daraufhin wandte sich der nach Ausweis der Quellen sehr wohlhabende und v. a. um Detmold reich begüterte Schwartz an die drei Bürgen (*wahrbürgenn*).²¹ Trotz zahlreicher Anmahnungen und Appelle an ihre adlige Ehre, die Bürgschaft zu erfüllen, und obwohl er ihnen die letzte Ladung zum Einlager mit *copey undt contrafeit deß anschlags* und der nachdrücklichen Warnung, diesen widrigenfalls zu veröffentlichen, hatte zukommen lassen, seien die drei Kläger nicht erschienen und hätten auch nicht bezahlt.²² Landdrost Schwartz habe den Anschlag nicht als Beleidigung, sondern um die drei Bürgen und Kläger zur Zahlung zu bringen, veranlasst, so sein Prokurator in Speyer. Zudem habe Schwartz unter eigenem Siegel und Namen die Aushänge anbringen lassen und nicht etwa heimlich und anonym. Dieses Verfahren entspreche durchaus *alttem herkommen und ublichem geprauch* sowie *der landt art* und sei keine Beleidigung.²³ Der alte lippische Landdrost hatte also zum für ihn und seine Standesgenossen noch legitimen Mittel des Schmähbriefes gegriffen und sich nicht auf langwierige Verfahren mit unsicherem Ausgang vor fremden Gerichten einlassen wollen. Diese Form der Selbsthilfe, die man vor allem in der Adelswelt gerne gegen säumige Schuldner und Bürgen einsetzte, war zu jener Zeit in Westfalen noch legitim und legal, denn erst mit der Reichspolizeiordnung Rudolfs II. von 1577 wurden die bis dato allgemein übliche – aber auch recht umstrittene – Verpflichtung zum Einlager sowie das Aushängen von Schmähbriefen endgültig strafbewehrt untersagt.²⁴

Schwartz bestritt darüber hinaus überhaupt die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, da Graf Hermann Simon eine mehrfach tagende Kommission, zu der auch Vertraute der Kläger gehörten, eingesetzt hatte und man nicht von verweigerter Justiz sprechen könne. Zudem sei Schwartz nicht reichsunmittelbar. 1578 verwies der Beklagte zudem noch darauf, dass zwei der Kläger, Oberst Knipping und Alhard von Hörde, bereits verstorben seien und eine Beleidigungsklage nur zwischen den unmittelbar Beteiligten betrieben werden könne. Landdrost Schwartz ließ bei dieser Gelegenheit durch seinen Speyrer Prokurator beim RKG Gegenklage gegen die Erben Knippings und Rotger Torcks auf Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung einlegen. Die Erben Alhards von Hörde hatten zwischenzeitlich (1577) den dritten Teil der Schuldverpflichtung, für die von Hörde 1563 gebürgt hatte, nebst Zinsen übernommen und brauchten folglich

20 U. a. die genannten 1000 Rheinischen Gulden hatte Margarete von Büren als Brautschatz in die Ehe mit Schwartz eingebracht. Vgl. dazu Ehevertrag vom 16. Nov. 1568. STAD L 4 K Nr. 52.

21 Zu seinen umfangreichen Einkünften – darunter auch zahlreiche hohe erworbene Renten vom lippischen Grafenhaus – und Besitzungen an Gütern und Eigenbehörden vgl. v. a. STAD L 114 von Schwartz Nr. 402 (Kopiar) sowie STAD L 4 K (Urkunden Schwartz).

22 STAD L 82 Nr. 383, Bl. 84v.

23 Ebd., Bl. 48r.

24 Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. 18 § 10 (btr. Einlager) und Tit. 35 § 7 (Schmähbriefe) gedruckt in: Polizei- und Landesordnungen, bearb. v. Gustaf Klemens *Schmelzeisen* (Quellen zur Neueren Privatgeschichte Deutschlands, Bd. 2), Weimar 1968, S. 65 u. 79.

nicht mehr vom alten Landdrost vor dem fernen Reichsgericht beklagt zu werden.²⁵ Mit Schreiben vom 10. September 1585 teilte Schwartz seinem Prokurator und dieser 13 Tage später dem Gericht mit, dass sich der greise Landdrost und seine Kontrahenten auf einem *göttlichen Verhörstag* des Grafen Simon VI. zur Lippe und auf Vermittlung guter Freunde verglichen hätten und der Prozess nun niedergelegt werden könne. Weitere Handlungen sind in dieser Angelegenheit auch nicht mehr überliefert. Ein Urteil brauchte nach 13 Prozessjahren nicht gefällt zu werden.²⁶

Die Abbildung war für die drei Kläger des Jahres 1572 selbstredend „starker Tobak“, und zu Recht fühlten sie sich aus ihrer Sicht in ihrer adligen Ehre zu tiefst gekränkt und beschämt, denn soziale Schichtung in einer ständischen Gesellschaft beruhte v. a. auf dem Prinzip der Ehre. So heißt es u. a. in der Prozessakte aus Sicht der Kläger über den Scheltbrief: ... *das viel angebognn besiegelte Original, des groben schandgedichts unvletigen, viehisch gemähltes, sampt demselben angeleimbtter famoßschrift* ...²⁷ Die drei verunglimpften Adligen griffen nicht zu irgendwelchen Gegenschritten oder gar zum Faustrecht oder zur offiziell verbotenen Fehde, sondern beschritten den „modernen“ Weg durch die Instanzen. Das RKG war ja, wie eingangs erwähnt, u. a. auch gegründet worden, um „dem bisher keiner höchstrichterlichen Sanktion unterworfenen mittelalterlichen Fehdewesen entgegenzutreten. Damit war es maßgeblich in den langwierigen Prozeß der Veränderung des Bewußtseins des fehdegewohnten Adels in die Richtung eingebunden, daß der Rechtsweg an die Stelle der Selbsthilfe in rechtlichen Auseinandersetzungen zu treten hatte, und leistete seinen Beitrag zur Verrechtlichung von Konflikten.“²⁸

Dem alten Landdrost seinerseits muss man zum einen seinen Langmut, ja, seine „Eselsgeduld“ zugute halten,²⁹ zum anderen die Tatsache, dass er ein vergleichsweise harmloses Schandbild gewählt hatte. Und in der Tat hatten sich nach dem damaligen (adligen) Ehrenkodex die Kläger eines schmachvollen und unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht, das die wortbrüchigen und meineidigen Bürgen zu Recht der allgemeinen Verachtung sowie der gesellschaftlichen Isolation aussetzen sollte. Im Schmähbrief gibt der Aussteller in seinen schriftlichen Ausführungen seiner Hoffnung Ausdruck, dass ... *sich alle fromme, ehrliebende irer gefolgschaft unnd gemeinschaft enthalten, entschlaenn und sie der-*

25 Siehe dazu auch Vergleiche vom 9. April und 29. September 1577. STAD L 114 von Schwartz Nr. 402 Bl. 88-90.

26 STAD L 82 Nr. 383 Bl. 94. In fast allen RKG-Akten – gleich, ob lippisch oder nicht – fehlen die Urteile, sofern es überhaupt zu einem Urteilsspruch in Speyer oder Wetzlar kam. Auch „versandeten“ viele Verfahren, weil die Prozessparteien über die jahrzehntelange Verhandlungsdauer hinweg verstarben, oder man verglich sich außergerichtlich. Wenn man ein RKG-Urteil nicht in auswärtigen Archiven oder in anderen Beständen des eigenen Archivs abschriftlich findet, muss man – um sein natürliches Neugierverhalten zu befriedigen – auf die Amtsbuchserie (ab 1684) des so genannten Untrennbaren RKG-Bestandes im Koblenzer Bundesarchiv oder auf die dortigen Urteilsabschriften in Buchform (1573-1600/1631-1683) zurückgreifen.

27 STAD L 82 Nr. 383 Bl. 62.

28 Helmut Neuhaus, Das Reich in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 42), München 1997, S. 51.

29 Der Landdrost hatte, so sein Anwalt, ... *nicht einen, sondern etzliche unterschiedene mittell und wege versucht, undt allen moglichen vleiß angewendet, damit er eines solchen, wiewoll gebräuchlichenn anschlagens geubrigt sein mochten*. STAD L 82 Nr. 383 Bl. 83r. u. v. Im Schandbrief selbst hieß es: ... *etzliche villmahle irer vopfflichtunnge erinnert* ... STAD D 71 Nr. 471.

massenn achtenn alß solichenn ehrvorgessenenn gebort ... Adolf Schwartz nutzte nach langem Zögern und Zaudern den gezielten Angriff in Wort und Bild auf die Ehre der pflichtvergessenen Bürgen vor aller Öffentlichkeit als ein außergerichtliches, gewohnheitsrechtliches Mittel der Rechtsdurchsetzung und der Konfliktbewältigung. An viel besuchten Lokalitäten – im vorliegenden Fall an den Pfarrkirchentüren der Zentralorte Hamm und Lippstadt – angeschlagene Schandbriefe dienten dazu, den Streitfall seines privaten Charakters zu entkleiden und ihn zu einer Angelegenheit gesellschaftlicher Relevanz zu erheben.³⁰ „In der Verspottung durch das Volk lag die eigentliche Strafe.“³¹ Und sie war ein Druckmittel, die Rechtsansprüche eventuell auch durchzusetzen.

Durch die Zeichnung des unbekannten Malers wurde die besondere Aufmerksamkeit des zumeist noch schriftunkundigen Publikums auf die Affäre gelenkt. Als zwar geduldiges und demütiges, aber auch dummes, niedriges, lasterhaftes, träges, gefräßiges, ungezügelt und störrisches Tier symbolisiert der Esel auf Schandgemälden, aber auch in älteren und heutigen Redewendungen eine eher verachtungswürdige Figur und dient als negative Metapher.³²

„Als Demonstration verlorener Ehre duldete der Eselsritt keine positiven Wertungen“, so Schreiner.³³ Quanter bemerkt zu der Schandstrafe des Eselreitens: „Eine sehr starke Verhöhnung bestand ... darin, daß man den Uebelthäter verkehrt auf einen Esel setzte und ihn so zum Gespötte der Leute durch die Stadt reiten ließ. In der Regel fand diese Schandstrafe wegen Unzucht Anwendung; sie wurde aber auch aus anderen Gründen und stets da, wo man Jemanden ganz besonders verhöhnen wollte, ausgeführt.“³⁴ Im 16. Jahrhundert kam zudem auch in Deutschland der umgekehrte Eselsritt für Männer auf, die sich von ihren Frauen hatten schlagen lassen.³⁵

Das Siegel als ältestes und im Mittelalter nahezu alleiniges Beglaubigungsmittel schlechthin sowie als Sinnbild der Glaubwürdigkeit der Vertragspartner ist auch ansonsten in den sehr wenigen überlieferten Schandbriefen ein besonderes Ziel der entehrenden Darstellung.³⁶ Die Siegelstempel (Typare), die die drei Adligen in ihren Händen halten, weisen mit dem obigen Zitat (*siegellose mhan*) darauf hin, dass durch den Wortbruch ihre Siegel wertlos geworden sind. Die Petschafte

30 Matthias Lentz, Schmähbrief und Schandbilder als Medien außergerichtlicher Konfliktbewältigung. Von der sozialen Sanktion zur öffentlichen Strafe (14.-16. Jahrhundert), in: Hans Schlosser und Dietmar Willoweit (Hg.), *Neue Wege strafrechtlicher Forschung*, Köln 1999, S. 55-81, hier: S. 66f. Vgl. auch jüngst erschienene Dissertation von Matthias Lentz, *Konflikt, Ehre, Ordnung. Untersuchungen zu den Schmähschriften und Schandbildern des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (ca. 1350-1600)* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 217), Hannover 2004.

31 Wolfgang Schild, *Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*, München, 2. Aufl. 1985, S. 212.

32 Siehe dazu auch Klaus Schreiner, Gregor VIII. nackt auf einem Esel. Entehrende Entblößung und schandbares Reiten im Spiegel einer Miniatur der „Sächsischen Weltchronik“, in: *Ecclesia et regnum. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. Festschrift für Franz-Josef Schmale zu seinem 65. Geburtstag*, hg. v. Dieter Berg und Hans-Werner Goetz, Bochum 1989, S. 155-202, hier: S. 176f.

33 Ebd., S. 178.

34 Rudolf Quanter, *Die Schand- und Ehrenstrafen in der deutschen Rechtspflege. Eine kriminalistische Studie*, ND der Ausgabe Dresden 1901, Aalen 1970, S. 47.

35 Schreiner, *Esel* (wie Anm. 32), S. 180.

36 Allg. dazu: Ralf-Peter Fuchs, *Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525-1805* (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 28), Paderborn 1999, S. 153f.

werden zum After des Tieres geführt und so beschmutzt. Dies soll deren nunmehrige Wertlosigkeit symbolisieren. Die Eselsäpfel sollen als Wachs bzw. Lack für ihre wertlosen Siegel dienen. Eselsritt und wertlos gewordene Siegel versinnbildlichen in doppelter Weise die nunmehrige Ehrlosigkeit der säumigen Bürgen.

Schwartz' Vorgehen versinnbildlicht noch die alte Zeit. Er berief sich auf alte Rechtsgewohnheiten, während die drei Kläger und ihre Herren den Geltungsanspruch des neuen Rechts- und Instanzenweges bereits verinnerlicht hatten und den Austrag des Konfliktes vor Gericht „archaischen“ Rechtsmitteln vorzogen. „Der Prozeß der Verrechtlichung, besser der Vergerichtlichung von Konflikten brach sich Bahn.“³⁷ Auch in Westfalen und Lippe.

IV.

Einer anderen RKG-Prozessakte aus jener Zeit ist ein weiteres interessantes Produkt beigelegt worden, dessen Entstehungszweck einer lokalen Beweisaufnahme geschuldet ist. Es handelt sich dabei um eine kolorierte Federzeichnung aus der Hand des höchstwahrscheinlich aus Lemgo stammenden *mahlers* Caspar Schloer vom Mai des Jahres 1590.³⁸ Der Maler, der ansonsten nicht als Kartenzeichner belegt ist, wurde eidlich verpflichtet, das Ergebnis des Lokaltermins (*augenschein*) und die Zeugenaussagen in einem Abriss als Informationsmittel und Anschauungsmaterial für die ortsunkundigen Richter am fernen Reichsgericht ganz exakt festzuhalten.³⁹ Die Bildkarte nach Art der so genannten Inselkarte bietet eine perspektivische Darstellung ohne kartographische Signaturen aus der Vogelschau und zeigt ebenso liebevoll detailreich wie -getreu die Umgebung des Dorfes Lieme und des bald nach 1500 planmäßig aufgelassenen Dorfes Lütken-Lieme, beide außerhalb der Lemgoer Landwehr gelegen. Die Karte, die auch Alltagsleben wie Wanderer und Schafe mit einbezieht, ist vor allem für den Historiker und Geographen eine hervorragende Quelle für siedlungsgeschichtliche Forschungen und zugleich die älteste Karte, die das Staatsarchiv Detmold bewahrt.

Die Karte wurde erstellt anlässlich eines verwickelten Mandatsprozesses vor dem RKG, der sich über 40 Jahre erstreckte, über den die beiden Hauptkontrahenten, die klagende Lemgoer Bürgerin und Witwe Elsa zur Mühlen geborene Stoffregen und ihr vermeintlicher Pächter Heinrich Branding, verstarben, bei dem Graf Simon VI. und seine Räte wegen Justizverweigerung gleichfalls beklagt wurden und in dem das Paderborner Domkapitel obendrein noch als Intervenient auf Seiten seines Meiers Heinrich Branding auftrat. Der Prozess gibt u. a. interessante Einblicke in einen ökonomisch begründeten frühneuzeitlichen Wüstungsvorgang, bei dem die vier Hofstättenbesitzer der kleinen aufgelassenen

37 *Schilling*, Aufbruch (wie Anm. 13), S. 327, vgl. auch *Baumann*, Gesellschaft (wie Anm. 1), S. 107.

38 Die Karte (37 x 37 cm) ist der Akte entnommen worden und hat die Signatur STAD D 73: 4/5630. Als Bürger der Hansestadt für 1578 belegt ist ein *M. Jasper Schloer* (M = Meister). Vgl. Hans *Hoppe* (Bearb.), Bürgerbuch der Stadt Lemgo von 1506 bis 1886 (Lippische Geschichtsquellen, Bd. 9), Detmold 1981, S. 35. Zur Bezeichnung *mahler* vgl. STAD L 82 Nr. 743 Bl. 306 et passim = *Bruckhaus/Bender*, Inventar (wie Anm. 2), S. 893f.

39 STAD L 82 Nr. 743 Bl. 318. Als Türmer wird ebd. genannt: *Tonnies Lohman vorm Lihmer Torn*, der dort schon über 40 Jahre Türmer war.

als integraler Bestandteil der weitläufigen äußeren Lemgoer Landwehr, am Bach Ilse gelegen, der Liemer Turm an der Straße, die östlich nach Lemgo führte und sich westlich nach Herford und Bielefeld gabelte. Der Turm war Wartturm und flankierte den mit einem Schlagbaum versehenen Durchlass, Schling, der mit Wall, Graben und undurchdringlichen Hecken versehenen Landwehr an ihrem verwundbarsten Punkte. Er war ein gemauerter Rundturm mit kuppeligem Helm im Stile der so genannten Weserrenaissance mit mindestens drei Lukarnen, wobei auch noch ein vierter Ausguck zu vermuten ist. Die ausladenden Lukarnen mögen auch Pechnasen besessen haben. Wie bei einem Bergfried konnte der Zugang nur über eine Leiter erreicht werden. Zum Turm gehörte das Wohnhaus der Türmerfamilie und eine umlaufende Mauer mit Schießscharten, die den Gebäudekomplex umschloss und dem ganzen Ensemble einen wehrhaften Charakter verlieh. Vom Landwehrturm aus konnte bei Gefahr der Wächter auf dem 3½ km Luftlinie östlich entfernt gelegenen Turm der Pfarrkirche St. Nicolai am Lemgoer Markt durch optische oder akustische Signale alarmiert werden. Zudem diente die gesamte Anlage an einem der wenigen Schlinge innerhalb der Lemgoer Landwehr als Kontrollpunkt für erwünschte und unerwünschte Reisende, die so gezwungen waren, die offizielle Straße und nicht den Weg querfeldein – zum Schaden der Äcker – in die Stadt zu nehmen.

Der Liemer Turmhof war wohl bereits gemeint, als Edelherr Simon III. zur Lippe und die Herforder Alt- und Neustadt 1386 in einem Schutz- und Bündnisvertrag sich verpflichteten, eventuelle Streitigkeiten *up der lantwere to Lyem* zu schlichten.⁴³ Im Jahre 1780 stürzte der schon seit Jahren baufällige und schiefe Turm um. Man verzichtete auf einen Wiederaufbau, und auch die Landwehr hatte ihren fortifikatorischen Wert schon lange verloren.⁴⁴ Auf den Grundmauern des Turms wurde 1911 der Eckturm eines neu errichteten Wohnhauses fundiert.⁴⁵ Die Türmer waren Erbmeier auf dem Liemerturmhof mit einem ausgeprägten Standesbewusstsein. So hatte der Liemer Türmer seinen Namen am Turm anbringen lassen, der auf Geheiß des Rates im Jahre 1620 wieder aus dem Stein gehauen wurde und durch eine Lemgoer Rose ersetzt wurde.⁴⁶

ten im Paderborner und Corveyer Land (Heimatkundliche Schriftenreihe der Volksbank Paderborn, Bd. 33), Paderborn 2002.

43 STAD L 1 G XI Nr. 5 = Lippische Regesten, Neue Folge, bearb. von Hans-Peter Wehlt (Lippische Geschichtsquellen, Bd. 17), Lemgo 1997 zu 1386.07.04.

44 Wilhelm Gottlieb Levin *von Donop*, Historisch-geographische Beschreibung der Fürstlichen Lippischen Lande, Faksimiledruck der 1790 bei der Meyerschen Buchhandlung in Lemgo erschienenen 2., verbesserten Auflage, bearb. von Herbert Stöwer (Lippische Geschichtsquellen, Bd. 12), Lemgo 1984, S. 366.

45 Otto Gaul und Ulf-Dietrich Korn (Bearb.), Stadt Lemgo (Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, 49. Bd., Teil 1), Münster 1983, S. 150.

46 Im 17. und im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts waren dies Angehörige der Familie Kruse; in jüngerer Zeit durch Einheirat Mitglieder der Familie Schwabedissen. Vgl. dazu: Karl Meier, Türme und Turmhöfe um Lemgo, in: Unsere lippische Heimat Nr. 8 aus 1960, S. 2f.; STAD D 77 Genealogische Sammlung Brenker Nr. 123 und Nr. 193.

V.

Wie aus den knappen Ausführungen ersichtlich geworden ist, lässt sich zwischen unscheinbaren Aktendeckeln und verborgen unter einem abschreckenden Wust rein prozessualer Formalitäten und inhaltlicher Redundanzen manch „bildlicher Hort“ in RKG-Akten entdecken, den der Forscher, der sich mit der Geschichte der frühen Neuzeit beschäftigt, nicht unbedingt darin vermutet und der zusätzliche Farbe in das ohnehin nicht triste Berufsbild des Archivars bringt.